



HESSISCHER LANDTAG

01. 11. 2021

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 18.08.2021

Gefährdung des Hauser Waldes durch Windkraftvorhaben

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Der Hauser Wald ist nahe der rheinlandpfälzischen Grenze in der Gemeinde Dornburg verortet. Seit Jahren kämpfen lokale und überregionale Naturschützer dafür, den Wald in ein Naturschutzgebiet umzuwandeln. Dazu haben die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) und die Naturschutzinitiative e.V. (NI) bereits am 25. März 2019 beim Regierungspräsidium Gießen die Ausweisung als Naturschutzgebiet nach §23 BNatSchG unter sofortiger einstweiliger Sicherstellung nach §22 BNatSchG beantragt. Laut des Regierungspräsidiums Gießen bestehe jedoch keine Möglichkeit, diese Verfahren einzuleiten, solange die wesentlichen Flächen des beantragten Schutzgebietes als Windenergievorranggebiet WE 1103 im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) festgelegt sind. Der Hauser Wald beherbergt nachweislich eine breite Anzahl an geschützten Tierarten, Quellvorkommen und anderer Biotope, deren Gefährdung und Beschädigung, auch ohne Einstufung als Naturschutzgebiet, nicht zulässig ist. Zudem lassen sich mittels LiDAR Scan und Bodenuntersuchungen Hinweise auf archäologisch interessante Fundstellen finden. Dennoch hält die Landesregierung an den Bauvorhaben fest und lässt weiterhin schwere Maschinen die gefährdeten Areale befahren.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Vorbemerkung der Fragestellerin steht im Zusammenhang mit einem derzeit laufenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Windpark Westerwald II. Am 20. Juli 2016 stellte die Fa. Enertrag einen Antrag ursprünglich auf Genehmigung von sieben Windenergieanlagen (WEA), mittlerweile wurde der Antrag für die WEA 6 zurückgezogen. Das Plangebiet für den beantragten Windpark Westerwald II liegt innerhalb des Windenergievorranggebietes 1103, welches mit der Bekanntmachung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPEM 2016/2020) im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam geworden ist. Die im TRPEM festgelegten Windenergievorranggebiete sind – unter Beteiligung der Öffentlichkeit – auf Basis eines umfassenden, gesamtträumlichen Planungskonzeptes ermittelt worden. Sie stellen die im regionsweiten Vergleich konfliktärmsten Gebiete dar. Die kleinräumige Standortoptimierung der Windenergieanlagen ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Nach Beteiligung der zuständigen Fachbehörden und Rücknahme einer WEA erfolgte am 1. März 2018 die Einreichung überarbeiteter Antragsunterlagen. Die daraufhin eingeleitete erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden dauert noch an.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Wie möchte die Landesregierung die Gefährdung und Zerstörung des natürlichen Netzes an Quellvorkommen und damit den Lebensraum einer Vielzahl von Tierarten durch Bodenverdichtung und Baumaßnahmen verhindern?

Die Quellvorkommen im Bereich des Hauser Waldes sind dem Regierungspräsidium Gießen bekannt. Derzeit werden durch die Antragstellerin des geplanten Windparks hydrogeologische sowie ökologische Gutachten zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Auswirkungen der geplanten WEA auf die Quellbiotopie erstellt. Die Endbearbeitung und Übermittlung dieser Unterlagen wird voraussichtlich noch in diesem Jahr erfolgen.

Die Gutachten bilden die Grundlage für eine naturschutzrechtliche Bewertung der geplanten Eingriffe in dem weiteren Verfahren.

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung die Gefahr des abnehmenden Wasserrückhaltevermögens des Hauser Waldes durch Bodenverdichtung und Oberflächenversiegelung?

Im Rahmen der Baumaßnahme wird darauf zu achten sein, dass Bodenverdichtungen soweit möglich durch Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen geringgehalten werden und wo diese nicht vermeidbar sind, das Versickerungsvermögen der betroffenen Böden nach dem Abschluss der Baumaßnahmen wieder hergestellt wird. Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung kann dazu beitragen, dass die fachlich notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden. Darüber hinaus wird durch den Bau der geplanten WEA inklusive der erforderlichen sonstigen Flächenmaßnahmen dem Hauser Wald kein Niederschlagswasser entzogen, d. h. die Neubildungsrate bleibt durch die flächige Versickerung im Umfeld der WEA und der sonstigen Flächen in der Summe unverändert.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die daraus folgende Gefahr der mangelnden Grundwasserversorgung für die umliegenden Gemeinden?

Durch den Bau von WEA inklusive der erforderlichen sonstigen Flächenmaßnahmen wird im jeweiligen Einzugsgebiet eines Trinkwasserbrunnens keine quantitative Beeinflussung (Mangel) der Grundwasserneubildung erfolgen, da durch die Flächen kein Niederschlagswasser entzogen wird.

D. h. die Neubildungsrate bleibt durch die Versickerung im Umfeld der WEA unverändert.

Frage 4. Wie möchte die Landesregierung die Gefährdung der Grundwasserqualität durch Bohrungen und Tiefbau sowie weiterer baulicher Maßnahmen verhindern?

Die beantragten WEA befinden sich teilweise im Wasserschutzgebiet (WSG) der Zone III. Der Bau und der Betrieb von WEA im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen unterliegt strengen Regularien. Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind durch die dort geltenden Verbote die Möglichkeiten zum Bau von WEA wesentlich eingeschränkt. In den WSG Zonen I und II sind demnach keine WEA zulässig. Folglich besteht nur in der weiteren Schutzzone (Zone III) die Möglichkeit des Bauens von WEA. Diese geplanten Standorte unterliegen dann einer jeweiligen Einzelfallprüfung.

Wesentliche Grundlagen zur Beurteilung möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. Gewinnungsanlagen sind das vom Antragsteller vorzulegende Bodengutachten, die Baugrunduntersuchung inkl. Erläuterung und die Darstellung der Gründung. Durch ein hydrogeologisches Gutachten wird die Einflussnahme des Vorhabens auf das Grundwasser und im Falle von Wasserschutzgebieten auf die jeweilige Gewinnungsanlage bewertet. Entsprechende grundwasser-schützende Maßnahmen sind vom Antragsteller angepasst an den Einzelfall und die damit verbundenen standörtlichen Voraussetzungen jedes einzelnen geplanten Standorts im Genehmigungsantrag vorzuschlagen.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen muss in Bezug auf den Standort im Wasserschutzgebiet nachgewiesen werden, dass eine Gefährdung des zur Trinkwassergewinnung bewirtschafteten Grundwasserleiters sowohl für die Bauphase als auch für den Regelbetrieb der WEA hinreichend unwahrscheinlich ist.

Die zuständige Wasserbehörde prüft die Unterlagen bezogen auf die einzelnen geplanten Standorte und schreibt die erforderlichen Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz im Genehmigungsbescheid fest. Die zuständige Wasserbehörde kann, sofern sie es als erforderlich ansieht, dabei noch zusätzliche Nebenbestimmungen zu den vom Antragsteller vorgeschlagenen Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen vorgeben.

Frage 5. Um die Zerstörung von natürlichen Quellen durch Harvester, wie beispielsweise im März 2021 vorgefallen, zu verhindern und die Bodenverdichtung zu verringern, könnte im Rahmen einer nachhaltigen Forstwirtschaft auf Rückepferde statt auf die genannten Harvester zurückgegriffen werden. Plant die Landesregierung, entsprechende Vorgaben an die Gemeinde zu stellen?

Die bereits benannten Gutachten (vgl. Beantwortung Frage 1) sind geeignet, mögliche und notwendige Maßnahmen aufzuzeigen, um eine Bodenverdichtung zu verringern. Eine Prüfung der Umsetzung solcher Maßnahmen erfolgt anhand dieser Unterlagen in dem weiteren Genehmigungsverfahren.

Die Zertifizierungsstandards des PEFC, gültig in den betroffenen Gemeinden und Staatswald, sowie FSC (nur Staatswald) schreiben schon jetzt eine schonende Holzernte und den Schutz von besonderen Biotopen wie Quellen als verbindliche Vorgabe für die zertifizierten Waldbesitzer vor (vgl. u.a. die Indikatoren 3.5, 4.4 und 5.2 des deutschen PEFC-Standards sowie 6.7.5 ff. des deutschen FSC-Standards).

Bei der Holzbringung mit Pferden handelt es sich um ein Nischensegment, das vor allem bei naturschutzfachlich relevanten Holzernemaßnahmen zum Zuge kommt. Im Wesentlichen steht und fällt der Pferdeinsatz mit den lokal verfügbaren Pferde-Rückern und ist abhängig von den bei diesen eingeübten Arbeitsverfahren.

Bedeutsam ist, dass aus Gründen des Arbeitsschutzes das jeweils sicherste Arbeitsverfahren zu wählen ist, dies gilt für alle Waldbesitzarten gleichermaßen und ist ein wesentlicher Grund für den höheren Mechanisierungsgrad, insbesondere für die Fällung.

Bezug genommen wird bei der Fragestellung auf eine Waldpflegemaßnahme mit Harvester und Forwarder in Selbstwerbung. Der Einsatz des Harvesters im vom Landesbetrieb Hessen-Forst, Forstamt Weilburg, betreuten Gemeindewald Waldbrunn im Oktober 2020 wurde durch die Revierleitung aufgrund feuchter Witterung abgebrochen. Der Einsatz des Forwarders im November/Dezember 2020 wurde ebenfalls aufgrund einsetzender Feuchte und drohender Rückeschäden abgebrochen.

Frage 6. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Verlust an natürlicher Waldfläche für Wegeverbreiterung/-ausbau, Kranplätzen, Fundamenten und weiterer Maßnahmen zum Bau der geplanten Windkraftanlagen ein?

Sofern vorhandene forstliche Infrastruktur für Wegeausbauten angenommen wird, ist oftmals eine Anpassung von Kurvenradien, Verbreiterung der Fahrbahn und Pflege des Lichtraumprofils ausreichend. Größere Rodungsarbeiten sind in diesem Fall bei Wegeausbauten nicht zu erwarten.

Anhand der vorliegenden Antragsunterlagen (Planungsstand: Dezember 2017) sind für die Errichtung und den Betrieb der WEA im Verfahren nach BImSchG folgende Rodungen im Sinne des § 12 HWaldG erforderlich:

WEA W3

- dauerhafte Waldrodung 0,41 ha
- vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der Wiederbewaldung 0,21 ha

WEA W4

- dauerhafte Waldrodung 0,4 ha
- vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der Wiederbewaldung 0,25 ha

WEA W5

- dauerhafte Waldrodung 0,38 ha
- vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der Wiederbewaldung 0,21 ha

WEA W7

- dauerhafte Waldrodung 0,37 ha
- vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der Wiederbewaldung 0,28 ha

WEA W8

- dauerhafte Waldrodung 0,46 ha
- vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der Wiederbewaldung 0,26 ha

WEA W10

- dauerhafte Waldrodung 0,39 ha
- vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der Wiederbewaldung 0,26 ha

In der Summe ergeben sich dauerhafte Waldrodungen mit einer Flächengröße von 2,43 ha sowie vorübergehende Waldrodungen mit einer Flächengröße von 1,48 ha.

Darüber hinaus sind in den Antragsunterlagen nachrichtlich Planungen für dauerhafte Waldrodungen zum Ausbau der Zuwegung (1,8 ha) und der Kabelverlegung (0,18 ha) aufgeführt. Die separate Beantragung dieser Zuwegung und Kabeltrasse im Rahmen eines Annex-Verfahrens liegt bisher noch nicht vor.

Frage 7. Welche Maßnahmen sind nach dem Bau zur Wiederaufforstung geplant?

Die Wiederaufforstung (bzw. Wiederbewaldung im Sinne des HWaldG) der vorübergehenden Waldrodungen findet zeitnah nach Beendigung der Bauphase statt. Eine Detailplanung (Stand der Antragsunterlagen: Dezember 2017) liegt noch nicht vor.

Für die forstrechtliche Kompensation der dauerhaften Waldrodungen standen Ersatzaufforstungsflächen mit einer Größe von ca. 2,1 ha zur Verfügung. Das verbleibende Defizit der forstrechtlichen Kompensation wird voraussichtlich über die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe kompensiert.

Frage 8. Hat die Landesregierung Kenntnis über archäologisch interessante Fundstellen im Hauser Wald oder plant sie, nach solchen zu suchen?

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) hat Kenntnis von archäologischen Fundstellen im Hauser Wald, Gemeinde Dornburg. Darunter sind vorgeschichtliche Grabhügel, sog. Grabgärten, Wohn- und Arbeitspodien sowie auch Köhlerplatten aus unterschiedlichen Zeitenräumen. Daneben finden sich als Relikte historischer Verkehrswegeführungen zahlreiche Hohlwege, die weitere Einblick in die historisch gewachsene Kulturlandschaft ermöglichen. Die Fachabteilung hessenARCHÄOLOGIE war von Anfang an in das Verfahren eingebunden. Ein gefordertes archäologisches bzw. kulturlandschaftliches Gutachten wurde von der Firma Spau, Rockenberg, erstellt und liegt seit 2016 vor. Es wurde 2018 überarbeitet, ergänzt und ist dem BImSchG-Antrag (Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige Anlagen) beigelegt. Das LfDH hat das Gutachten seiner entsprechenden Ortsakte beigelegt.

Durch die frühzeitige Beteiligung der Fachbehörde können die Standorte so gewählt werden, dass bekannte Bodendenkmäler nicht betroffen sind. Um zu klären, ob weitere bisher nicht bekannte Bodendenkmäler im Plangebiet liegen, wurde im Genehmigungsverfahren ein denkmalfachliches Gutachten gefordert und durch eine Fachfirma angefertigt. Auf dieser Datengrundlage ist aus Sicht der Fachbehörde bisher nur an einem geplanten Standort ein Kulturdenkmal betroffen. Hierbei handelt es sich um eine sog. Pinge (keil-, graben- oder trichterförmige Vertiefung, die durch Bergbautätigkeiten entstanden ist) aus unbekannter Zeit. Eine archäologisch baubegleitende Untersuchung sowie eine Abklärung der Statik werden empfohlen.

Frage 9. Bewertet die Landesregierung den Hauser Wald grundsätzlich als schützenswert?

Für den „Hauser Wald“ zwischen Langendernbach und Hausen wurde am 25. März 2019 beim Regierungspräsidium Gießen ein Antrag auf Ausweisung eines Naturschutzgebietes bzw. ein Antrag auf einstweilige Sicherstellung als zukünftiges Naturschutzgebiet von den Naturschutzvereinigungen HGON und Naturschutzinitiative (NI) gestellt. Diesem Antrag war eine umfangreiche naturschutzfachliche Begründung mit entsprechenden Daten beigelegt, die insbesondere auf die Besonderheit des Quellenreichtums in dem Gebiet mit entsprechender Fauna hinweist.

Der Antrag wird derzeit noch von der Behörde geprüft.

Frage 10. Auf Basis welcher Rechtsgrundlage kann der Ausweisung als Naturschutzgebiet bzw. deren Überprüfung in einem Windenergievorranggebiet nicht stattgegeben werden?

Am 25. März 2019 wurde beim Regierungspräsidium Gießen ein Antrag auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets bzw. ein Antrag auf einstweilige Sicherstellung als zukünftiges Naturschutzgebiet von den Naturschutzvereinigungen HGON und Naturschutzinitiative (NI) gestellt. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) bzw. eine einstweilige Sicherstellung als solches kann bei gegebener Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit erfolgen. Zu beachten sind hierbei aber die Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG). Die Schutzwürdigkeitsüberprüfung ist anhand der bisher vorliegenden Daten zu den Quellen erfolgt und wird durch weitere laufende Erhebungen und hinsichtlich des kompletten Waldökosystems noch vervollständigt. Ein Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

Im Rahmen der Prüfung wird aber die Tatsache, dass das betroffene Waldgebiet in dem durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 18. Dezember 2017 wirksam gewordenen Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie (VRG-WE) Nr. 1103 festgelegt ist, von besonderer Bedeutung sein, da in Vorranggebieten solche raumbedeutsame Nutzungen (in diesem Fall auch ein Naturschutzgebiet) ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung bzw. den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Wiesbaden, 20. Oktober 2021

Priska Hinz